



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0431

Der Oberbürgermeister

II/36-40-04

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.03.2021

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|--|--------------|----------------------|-------------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I | 08.03.2021 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II | 09.03.2021 | Beratung | öffentlich |
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III | 11.03.2021 | Beratung | öffentlich |
| Finanz- und Digitalisierungsausschuss | 15.03.2021 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 22.03.2021 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Änderung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die in Anlage 1 der Vorlage dargestellten Änderungen der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern hinsichtlich des Verfahrens bei Werbung für allgemeine politische Wahlen sowie die dargestellten redaktionellen Anpassungen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

| Klimaschutz betroffen | Nachhaltigkeit | kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit | langfristige Nachhaltigkeit |
|--|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Begründung:

Mit Vorlage Nr. 2020/3372 hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 10.02.2020 beschlossen, die Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern hinsichtlich der Wahlwerbung zu ändern. Aufgrund der darauffolgenden Erfahrungen aus der Landtagswahl 2020 und daraus abgeleiteter Vorschläge aus dem politischen Raum ist eine Anpassung der Richtlinie erforderlich. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen zu Ziffer 12 (Wahlwerbung) sowie um redaktionelle Anpassungen auf Grund organisatorischer Änderungen in der Verwaltung.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1. Änderung zu Ziffer 12:

- Freigabe aller nutzbaren Standorte für politische Wahlwerbung. Es wird nur noch definiert, wo nicht plakatiert werden darf.
- Ein Standort darf nur noch von einer Partei genutzt werden (doppelseitig).
- Eine Partei darf auf einer Straße nur jeden 4. nutzbaren Standort belegen (bei Kommunalwahlen nur jeden 6.), beginnend von Hausnummer 1 bzw. auf der anderen Straßenseite bei Nr. 2, Kreuzungen und nicht nutzbare Standorte überspringend.
- Plakate sonstiger Antragsteller für Feste/Veranstaltungen, dürfen entgegen Pt. 5.4 der Richtlinie in diesem Zeitraum als max. 2. Plakat zusätzlich zur Wahlwerbung angebracht werden.
- Für die Integrationsratswahl werden 300 mit gelber Banderole markierte Standorte reserviert, die dann ausschließlich für zu dieser Wahl zugelassene Parteien, Gruppierungen etc. zur Verfügung stehen und zusätzlich zu möglicherweise anderen Plakaten für weitere zeitgleich stattfindende Wahlen genutzt werden können.
- Der Beginn der Plakatierung wird auf den 44. Tag vor der Wahl vorgezogen, so dass mit Erhalt der Genehmigung per Mail begonnen werden kann.
- Eine Nichteinhaltung der Bedingungen führt zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

2. Änderung zu Ziffer 8.2 durch geänderten Wahlzeitraum

Kollidiert die beantragte Dauer der Sondernutzung mit der Frist von 45 Tagen vor allgemeinen politischen Wahlen, so endet die erteilte Sondernutzungserlaubnis spätestens am 50. Tag vor der betreffenden Wahl.

3. Hinzufügen Ziffer 10.4 -Bußgeldverfahren

In den Punkten 10.1 – 10.3 kann zusätzlich ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

4. Redaktionelle Änderungen

Im Text der Richtlinie wird durch die zum 01.08.2020 vollzogene organisatorische Änderung die Bezeichnung des zuständigen Fachbereichs geändert. Die Bezeich-

nung „Fachbereich Bürger und Straßenverkehr“ wird durch „Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr“ ersetzt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund der Vorschläge zur Änderung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern aus dem politischen Raum und der anstehenden Bundestagswahl im Jahr 2021 wird eine Beratung und Beschlussfassung der Vorlage noch in diesem Sitzungsturnus als notwendig erachtet.

Anlage/n:

Anlage 1 Änderung Richtlinie
Richtlinie für Plakate und Dreieckständer ab 2021(Entwurf)